

2893 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. November 1984
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Konsumentenschutzgesetz
geändert wird

Die Erfahrungen mit der Anwendung des Konsumentenschutzge-
setzes in nunmehr schon mehr als vier Jahren haben **ergeben**,
daß gerade beim Haustürgeschäft im Zeitschriftenhandel zusätz-
liche Verbesserungen des Rechtsschutzes erforderlich und auch mög-
lich sind, ohne das Haustürgeschäft in diesem Bereich schlechthin
zu verbieten. Auf diesem Gebiete den Rechtsschutz für den Konsu-
menten zu verbessern, ist das Anliegen des vorliegenden Ge-
setzesbeschlusses des Nationalrates, dem die Ergebnisse von Be-
ratungen zwischen Konsumentenvertretern und der Wirtschaft zu-
grunde liegen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 13. November 1984 in Verhandlung genommen und ein-
stimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Ein-
spruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. November
1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Konsumentenschutz-
gesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 11 13

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatter

Dr. S t r i m i t z e r
Obmannstellvertreter